

INFORMATIONEN – FRAGEN – ANTWORTEN
zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag)
bei geringem Einkommen

INFORMATIONEN

Grundsatzfeststellung:

Aus dem Gesetzestext zu § 2a AMPFG ist zu schließen, dass ein Entfall bzw. eine Verminderung des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (AV) nur dann eintreten soll, wenn der Dienstnehmer grundsätzlich diese Beiträge zu tragen hat.

§ 2a AMPFG (1):

Bei geringem Entgelt vermindert sich der gemäß § 2 zu entrichtende Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) durch eine Senkung des auf den Pflichtversicherten (§ 1 AIVG) entfallenden Anteils. **Der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil** des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) beträgt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

1. bis 1 100 €	0 vH,
2. über 1 100 bis 1 200 €.....	1 vH,
3. über 1 200 bis 1 350 €.....	2 vH.

FRAGEN - ANTWORTEN

1. Altersteilzeit

Betrifft die Verminderung der AV-Beiträge auch jenen Teil der Beiträge, der von der Differenz der fiktiven Beitragsgrundlage und des tatsächlichen Entgeltes vom Dienstgeber alleine zu tragen ist?

Lösung:

Da vom Dienstnehmer nur vom tatsächlichen Entgelt ein Anteil zur AV zu tragen ist, soll ein Entfall bzw. eine Verminderung des AV-Beitrages auch nur das tatsächliche Entgelt betreffen. Der Dienstnehmeranteil zur AV aus der Differenz der fiktiven Beitragsgrundlage und des tatsächlichen Entgeltes, der vom Dienstgeber allein zu tragen ist, kann daher nicht entfallen bzw. vermindert werden.

2. Unbezahlter Urlaub mit aufrechter Pflichtversicherung

Wirkt sich die Regelung der verminderten AV-Beiträge auch bei unbezahltem Urlaub aus?

Lösung:

Ein allfälliger Entfall bzw. eine Verminderung des Beitrages zur AV ist von der Höhe der dem unbezahlten Urlaub vorangegangenen monatlichen Beitragsgrundlage abhängig und kann lediglich den Dienstnehmeranteil zur AV - nicht jedoch den Dienstgeberanteil zur AV - betreffen, auch wenn der Dienstnehmer die Beiträge zur Gänze zu tragen hat (§ 53 Abs. 3 lit. c ASVG).

3. Übernahme der SV-Beiträge durch den Dienstgeber/Nettolohnvereinbarung

Es gibt Dienstnehmer, bei denen im Dienstvertrag vereinbart ist, dass der Dienstgeber die SV-Beiträge des Dienstnehmers übernimmt.

Kommt es auch in solchen Fällen zu einer Reduzierung der AV-Beiträge?

Hat diese Reduktion eine Auswirkung auf den Nettolohn des Dienstnehmers?

Lösung:

Von einem allfälligen Entfall bzw. einer Verminderung des Dienstnehmeranteiles zur AV soll nicht der Dienstgeber profitieren, sondern der Nettolohn ist um die Reduktion des vom Dienstgeber abzuführenden Betrages zu erhöhen. Dies gilt für alle laufenden Fälle einer Nettolohnvereinbarung (Abschluss vor dem 1. Juli 2008).

4. Erhöhung der SV-Bemessungsgrundlage (pauschalierte Sonderzahlung)

In einigen Bundesländern wird bei bestimmten Branchen (Hausbesorger, Land- und Forstwirtschaft) die laufende SV-Beitragsgrundlage um 14% bzw. 17 % erhöht und davon der laufende SV-Beitrag berechnet. Von den Sonderzahlungen wird kein SV-Beitrag mehr abgezogen.

Gilt für die Staffelung der AV-Beiträge die erhöhte SV-Beitragsgrundlage?

Lösung:

Eine allfällige Begünstigung bei den Dienstnehmeranteilen zur AV ist vom Dienstgeber (Vorschreibetrieb) immer anhand des jeweils ausgezahlten tatsächlichen Entgeltes/Monatsbezuges bzw. der tatsächlichen Sonderzahlung konkret zu ermitteln und nicht anhand der pauschalierten Vorschreibung.

5. Sonderzahlungsanteil einer Urlaubersatzleistung (UE) bzw. Kündigungsentschädigung (KUE)

SZ-Anteil bei UE bzw. KUE:

Die SZ aus dem laufenden Bezug und der UE bzw. KUE bilden eine gemeinsame monatliche Beitragsgrundlage und auf diese wird die Staffelung der AV-Beiträge angewandt.

Wie ist vorzugehen, wenn die UE bzw. KUE **über den Monat hinausgeht**?

Beispiel 1:

Ende Arbeitsverhältnis 25. Juli 2008, UE vom 26. Juli bis 5. August 2008:

Ist der gesamte SZ-Anteil der UE im Juli zu berücksichtigen oder ist dieser auf den Zeitraum der UE (Juli + August) aufzuteilen?

Beispiel 2:

Ende Arbeitsverhältnis 31. Juli 2008, UE vom 1. August 2008 bis 5. August 2008:

Ist der SZ-Anteil der UE im Juli oder August zu berücksichtigen?

Beispiel 3:

Bei einer UE bzw. KUE kann es nun vorkommen, dass bei einem Dienstnehmer in einer Abrechnung alle drei Staffeln zu Anwendung gelangen.

Ende Arbeitsverhältnis 31. Juli 2008, UE vom 1. August bis 5. September 2008:

Für den lfd. Gehalt Juli € 1.300,-- (DN-Anteil mit 2 %), UE für August € 1.150,-- (DN-Anteil mit

Gültig ab 1. Juli 2008

1 %), UE für September € 185,-- (da nicht auf Monat hochgerechnet wird → DN-Anteil mit 0 %). Die Sonderzahlungen könnten zusätzlich in eine andere Staffelung hineinfallen. Ist dies richtig?

Lösung:

Während die Beurteilung bei einer Urlaubersatzleistung bzw. einer Kündigungsentschädigung für eine allfällige Reduzierung des Dienstnehmeranteiles zur AV eindeutig zeitraumbezogen erfolgt, so sind Sonderzahlungen einer UE bzw. KUE für die Prüfung einer allfälligen Reduzierung des Dienstnehmeranteiles zur AV immer nach der arbeitsrechtlichen Fälligkeit der Sonderzahlungen zu beurteilen.

6. Lehrlinge

Wie ist vorzugehen, wenn innerhalb eines Monats eine Änderung der Beitragsgruppe von einer Gruppe „ohne Dienstnehmeranteil zur AV“ auf eine Gruppe „mit Dienstnehmeranteil zur AV“ erfolgt wie etwa bei den Lehrlingen?

Zählt für die Festlegung der Staffelung der AV-Beiträge die Beitragsgrundlage insgesamt oder nur jene in der Beitragsgruppe mit einem Dienstnehmeranteil zur AV?

Lösung:

Bei Änderung der Beitragsgruppe **beim selben Dienstgeber** ist die gesamte monatliche Beitragsgrundlage im Monat der Änderung zu betrachten.

7. Überschreitung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 ASVG) bei kurzen Dienstverhältnissen

Ein Dienstnehmer wird für einen einzigen Tag angestellt und erhält dafür € 2.000,00. Damit wird die für die Sozialversicherung relevante tägliche Höchstbeitragsgrundlage von € 131,00 bei weitem überschritten. Die Bestimmung des § 2a AMPFG stellt auf die „monatliche Beitragsgrundlage“ ab.

Darf in diesem Fall bei den Beiträgen des Versicherten der Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung von 3% abgezogen werden?

LÖSUNG: Für die Sozialversicherung ist in diesem Fall die relevante monatliche Beitragsgrundlage die tägliche Höchstbeitragsgrundlage von € 131,00, von der die SV-Beiträge zahlen sind.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll der Dienstnehmeranteil zur AV jedoch nur dann entfallen bzw. vermindert werden, wenn ein **geringes Entgelt**, welches tatsächlich nicht mehr als € 1.350,00 beträgt, vorliegt. Die Bestimmung des § 2a AMPFG stellt nicht ausschließlich auf die Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage ab, sondern spricht auch im ersten Satz von „Bei geringem Entgelt“. Ebenso lautet die Überschrift zu § 2a AMPFG

„Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen“.

Bei verfassungskonformer Interpretation kann daher in diesem Fall der Dienstnehmeranteil zur AV nicht entfallen.

8. Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage mit den Sonderzahlungen (§ 54 Abs. 1 ASVG)

Ein Dienstnehmer erhielt im Juni und November 2008 eine Sonderzahlung von je € 3.900,00. Im Dezember 2008 erhält er eine dritte Sonderzahlung in Höhe von € 5.000,00.

Gültig ab 1. Juli 2008

Die dritte Sonderzahlung ist nur mehr mit einer Beitragsgrundlage von € 60,00 sozialversicherungspflichtig, da der Grenzbetrag für die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen erreicht wird ($€ 3.900,00 + € 3.900,00 + € 60,00 = € 7.860,00$).

Die dritte Sonderzahlung beträgt nun über € 1.350,00, aber die Beitragsgrundlage wäre weit unter € 1.100,00.

Darf in diesem Fall der Dienstnehmeranteil zur AV bei einer Sonderzahlungsbeitragsgrundlage von € 60,00 entfallen?

LÖSUNG: Für die Sozialversicherung ist in diesem Fall die relevante monatliche Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen im Dezember 2008 eine Beitragsgrundlage von € 60,00, von der die Sonderzahlungsbeiträge zu zahlen sind.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll der Dienstnehmeranteil zur AV jedoch nur dann entfallen bzw. vermindert werden, wenn eine **geringe Sonderzahlung**, welche tatsächlich nicht mehr als € 1.350,00 beträgt, vorliegt. Die Bestimmung des § 2a AMPFG stellt nicht ausschließlich auf die Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage ab, sondern spricht auch im ersten Satz von „Bei geringem Entgelt“. Ebenso lautet die Überschrift zu § 2a AMPFG „Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen“.

Bei Sonderzahlungen werden Vorbezüge im laufenden Kalenderjahr für die Beurteilung der Verminderung des AV-Beitrages nach § 2a AMPFG nicht berücksichtigt (kalendermonatliche Betrachtungsweise!) und ist neben der SZ-Beitragsgrundlage auch die tatsächliche Sonderzahlung im jeweiligen Kalendermonat von Relevanz.

→ Bei verfassungskonformer Interpretation kann daher in diesem Fall der Dienstnehmeranteil zur AV nicht entfallen.

9. Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage bei den Sonderzahlungen sowie Bezug einer Urlaubersatzleistung (UE)

Ein Dienstnehmer erhielt im Juni und November 2008 eine Sonderzahlung von je € 3.900,00. Im Dezember 2008 erhält er eine dritte Sonderzahlung in Höhe von € 5.000,00.

Die dritte Sonderzahlung ist nur mehr mit einer Beitragsgrundlage von € 60,00 sozialversicherungspflichtig, da damit der Grenzbetrag für die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen erreicht wird ($€ 7.860,00$ im Jahr 2008).

Der Dienstnehmer tritt am 31. Dezember 2008 aus und bekommt zur Urlaubersatzleistung für 10 WT einen Sonderzahlungsteil der UE von € 800,00.

Darf in diesem Fall eine Verminderung des Dienstnehmeranteiles zur AV von der Sonderzahlung zur UE von € 800,00 berücksichtigt werden?

LÖSUNG: Während die Beurteilung bei einer Urlaubersatzleistung für eine allfällige Reduzierung des Dienstnehmeranteiles zur AV eindeutig zeitraumbezogen erfolgt, so sind Sonderzahlungen einer UE für die Prüfung einer allfälligen Reduzierung des Dienstnehmeranteiles zur AV immer nach der arbeitsrechtlichen Fälligkeit der Sonderzahlung zu beurteilen. Da die Sonderzahlung zur UE von € 800,00 mit Austritt am 31. Dezember 2008 arbeitsrechtlich fällig ist, kann im konkreten Fall eine Verminderung des Dienstnehmeranteiles zur AV nicht berücksichtigt werden.

Diese Lösung wurde in der MVB-Referentenbesprechung am 17. Juni 2008 festgelegt und infolge mit dem BMWA akkordiert.

Anmerkung:

Eine davon abweichende Lösung wäre mit den Vertretern der Krankenversicherungsträger erneut abzustimmen